Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1745.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juli 1836., bezüglich auf das Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten; vom 24sten Juni d. J.

Ich habe das mit Ihrem Berichte vom 24sten v. M. Mir eingereichte Regulativ über die Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule, da Ich dabei nichts zu desideriren finde, vollzogen und sende Ihnen dasselbe zur weitern Veranlassung hierneben zurück. Teplitz, den 21sten Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Generallieutenant v. Witzleben und v. Rochow.

(No. 1746.) Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten. Vom 24sten Juni 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:
daß Wir zur Beschleunigung der Reorganisation der Thierarzneischule, zur zweckmäßigeren Leitung derselben und Behufs der Vereinigung der bisher zerstreuten Verwaltungszweige dieser Anstalt, die Angelegenheiten derselben dem Kuratorio für die Krankenhaus-Angelegenheiten übertragen haben. Die Leitung dieser Angelegenheiten soll künftig in einer besonderen Sektion des Kuratorii erfolgen, und indem Wir auch darauf die Bestimmungen des Reglements vom 7ten September 1830. über die Organisation und Geschäftsführung des Kuratorii für die Krankenhaus-Angelegenheiten im Allgemeinen angewendet wissen wollen, ertheilen Wir darüber noch folgende spezielle Vorschriften.

§. 1.

Benennung und Stellung des Kuratorii.

Das Kuratorium führt von nun an die Benennung:
„Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten"
und bedient sich bei seinen amtlichen Ausfertigungen, je nach dem Gegenstande derselben, der Unterschriften:

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Oktober 1836.)

„Kuratorium, Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten"
„Kuratorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten."

In letzterer Beziehung bildet das Kuratorium die Mittelbehörde zwischen der Direktion der Thierarzneischule und den Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges.

§. 2.

Bestimmung der Thierarzneischule, Umfang der Ober-Aufsicht des Kuratorii auf dieselbe.

Die Thierarzneischule ist ein wissenschaftliches Institut mit der Bestimmung:

a) Thierärzte und thierärztliche Beamte aller Klassen theoretisch und praktisch, vorzüglich durch die mit der Schule in Verbindung gesetzte Heil-Anstalt für kranke Hausthiere, zu bilden, und
b) die Thierheilkunde im Staate überhaupt, sowohl in den rein wissenschaftlichen als in Allen praktischen Beziehungen nach besten Kräften zu fördern.

Die Ober-Aufsicht des Kuratorii umfaßt diese Bestimmung der Schule in der ganzen ihr zu gebenden Ausdehnung.

§. 3.

Demgemäß leitet das Kuratorium die gesammte Administration der Thierarzneischule und vereinigt in dieser Beziehung alle bisher getrennt gewesenen Verwaltungszweige; es führt dasselbe die Verwaltung der für die Zwecke des Instituts bestimmten Grundstücke, der für dasselbe ausgesetzten Kapitalien und angewiesenen Zuschüsse, so wie der eigenthümlichen Einnahmen desselben, auch der aus den Honoraren für die Vorlesungen, aus den Heilungs- und Hufbeschlags-Geldern bestehenden, deren Beträge zu bestimmen, eventualiter dieselben in einzelnen Fällen zu erlassen oder niederzuschlagen das Kuratorium ermächtigt ist.

§. 4.

Es übernimmt demzufolge von dem Kriegsministerio, dem Ober-Marstall-Amte und dem Polizeipräsidio sämmtliche die Thierarzneischule, deren Lehrer, Beamte oder Eleven betreffende Akten und tritt in allen administrativen Beziehungen an die Stelle dieser Behörden.

Die bisher aus der General-Staatskasse für die Thierarzneischule an die Polizei-Hauptkasse gezahlten Gelder, so wie bei der General-Militairkasse zur Unterhaltung der Militair-Eleven etatsmäßig bestimmten Fonds; ingleichen die auf dem Etat des Ober-Marstallamtes stehenden zur Ausbildung der Gestüts- und Marstall-Eleven mitbestimmten Zweihundert Funfzig Thaler werden künftig auf den Etat des Kuratorii übernommen und an dessen Kasse unmittelbar abgeführt. Indem hiernach die auf dem Etat der General-Gestütskasse stehenden 1110 Thaler zur Ausbildung von künftigen Roßärzten dem Ober-Marstallamte verbleiben, leistet dasselbe auf die sechs Freistellen, welche bisher zur Ausbildung der Marstall- und Gestüts-Eleven offen erhalten werden mußten, Verzicht, und ist verbunden, für die zu seinem Dienste auf der Thierarzneischule auszubildenden jungen Leute das volle vorschriftsmäßige Honorar zahlen zu lassen.

§. 5.

Wirksamkeit des Kuratorii in wissenschaftlicher Beziehung.

Die Ober-Aufsicht des Kuratorii in wissenschaftlicher Hinsicht umfaßt die Feststellung des gesammten Lehrplans der Schule, insbesondere die Zweckmäßigkeit und regelmäßige Ertheilung des Unterrichts, sowohl bei den Lehrvorträ-

trägen als bei den mit der Thierarzneischule verbundenen praktischen Unterrichts-Anstalten. Für die Erweiterung und größere instruktive Wirksamkeit der letzteren ist vorzugsweise Sorge zu tragen, und nicht minder darauf Bedacht zu nehmen, daß Studirenden der Medizin und Aerzten, welche sich zu ärztlichen Beamten ausbilden wollen, die Gelegenheit verschafft werde, sich die für ihre künftige amtliche Wirkungssphäre erforderlichen thierärztlichen und veterinair-polizeilichen Kenntnisse anzueignen.

Das Kuratorium hat ferner die mit den Eleven abzuhaltenden Prüfungen anzuordnen und die von der Schuldirektion zu ertheilenden Lehr- und Führungszeugnisse zu bestätigen.

Die Schulgesetze für die Anstalt werden von dem Kuratorio entworfen, mit Rücksicht auf das wegen der Disziplin der Militair-Eleven unten besonders Verordnete, und die Disziplin soll danach von der Direktion der Schule und in erheblichern Fällen von dem Kuratorio gehandhabt werden.

§. 6.

Da die Thierarzneischule (nach §. 2. b.) zugleich ein für allgemeinere Zwecke bestimmtes Institut seyn soll, so bleibt es eine vorzügliche Aufgabe des Kuratorii, dieser erweiterten Wirksamkeit diejenigen Richtungen zu geben, von denen für die Wissenschaft, wie für deren Anwendung, gleich nützliche Erfolge zu erwarten sind.

Wir machen es in dieser Hinsicht zu einer speziellen Obliegenheit des Kuratorii, sich mit der Bearbeitung der Materialien zur vollkommeneren Gestaltung der Veterinair-Polizei umfassend zu beschäftigen, und die Vorschläge darüber dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Wie im §. 9. sub Litt. C. des Reglements vom 7ten September 1830. hinsichtlich der Charitee bestimmt worden, hat das Kuratorium auch hinsichtlich der Thierarzneischule darauf zu halten, daß die daselbst gewonnenen Resultate durch Herausgabe periodischer Schriften zur allgemeineren Kenntniß gelangen.

Es hat dasselbe ferner darauf zu halten, daß das Institut zur Förderung der vergleichenden Anatomie, zu physiologischen, zoochemischen, operativen und therapeutischen Versuchen, die sich darbietenden Gelegenheiten benutze, und daß andern wissenschaftlich bewährten Männern, wenn sie auch nicht zu den Beamten und Lehrern der Thierarzneischule gehören, solche zur Bereicherung der Wissenschaft geeignete Versuche anzustellen, insofern gestattet werde, als die näheren Zwecke der Anstalt hierdurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Endlich ist das Kuratorium verpflichtet, in jeder veterinair-ärztlichen Angelegenheit auf die Aufforderung einer öffentlichen, bei der Sache selbst betheiligten Behörde, sich gutachtlich zu äußern. Auch in dieser Beziehung soll dasselbe, eben so wie es im §. 9. des Reglements vom 7ten September 1830. verordnet worden, den höheren wissenschaftlichen Deputationen gleich stehen und unter Zuziehung seiner technischen Mitglieder, des Direktors und der betreffenden Lehrer der Schule in allen, namentlich gerichtlichen, Veterinair-Angelegenheiten sein Gutachten in letzter Instanz abgeben.

§. 7.

Mitglieder u. sonstiges Personal des Kuratorii.

Zur Erledigung dieser dem Kuratorio übertragenen Geschäfte sind die demselben durch das Regulativ vom 7ten September 1830. zugetheilten Räthe und

und Mitglieder und die etatsmäßig angestellten Unterbeamten desselben berufen und verpflichtet; es sollen jedoch, um den betheiligten Verwaltungsbehörden ihren Einfluß auf die Angelegenheiten der Thierarzneischule in Ansehung ihres speziellen Ressorts zu sichern, zu den bisherigen Mitgliedern des Kuratorii noch ein von dem Kriegsminister zu bestimmender Offizier des Kriegsministerii und ein von dem Ober-Stallmeister zu ernennender Rath hinzutreten.

§. 8.

Geschäftsvertheilung und Obliegenheiten einzelner Mitglieder.

Die Vertheilung der Geschäfte soll nach den im Regulativ vom 7ten September 1830. darüber ertheilten Vorschriften stattfinden; die Ober-Aufsicht über die Dienstführung und Konduite der Militairbeamten und Eleven hat jedoch vorzugsweise das dem Kuratorio zugetheilte Mitglied des Kriegsministerii zu führen, wobei demselben ausschließlich die Disziplinar-Strafgewalt über diese Personen, und zwar in dem einem Regiments-Kommandeur zuständigen Umfange, übertragen wird. Ihren Gerichtsstand in militair-gerichtlichen Angelegenheiten behalten jedoch die Militair-Eleven des Instituts nach wie vor unter den Gouvernementsgerichten. Eben so soll das dem Kuratorio beigegebene Mitglied des Kriegsministerii durch Besuch der Lehrstunden und durch seine Gegenwart bei den Schulprüfungen sich von den Fähigkeiten, den Vorkenntnissen und den Fortschritten der Militairzöglinge selbst überzeugen und dahin wirken, daß die Ausbildung derselben den Anforderungen der Armee und der Schule entspreche.

Da es hierbei weniger auf höhere wissenschaftliche Ausbildung, als vielmehr auf eine im Frieden und Kriege praktische Brauchbarkeit ankommt, so hat das Mitglied des Kriegsministerii bei dem zu entwerfenden Lehrplane hierauf besonders Rücksicht zu nehmen, und sowohl hierbei, wie in allen andern Fällen, wo im ausschließlichen Interesse des von ihm unmittelbar wahrzunehmenden Ressorts seinerseits eine abweichende Meinung bei den Verhandlungen des Kuratorii stattfinden sollte, die Verpflichtung, diese zum Protokoll zu geben und dem Kriegsminister darüber Vortrag zu halten, welchem die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben soll.

Der zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Militair-Eleven des Instituts kommandirte Offizier hat in dem dem Kuratorio beigegebenen Mitgliede des Kriegsministerii seinen nächsten Vorgesetzten anzuerkennen und dessen Weisungen unbedingte Folge zu leisten.

§. 9.

Ein gleiches Verhältniß soll für das dem Kuratorio zugetheilte Mitglied des Ober-Marstallamtes, in Beziehung auf die Benützung der Thierarzneischule für die Zwecke des Gestütwesens, stattfinden. Gegenwärtiges Regulativ ist zur öffentlichen Kenntniß durch die Gesetzsammlung zu bringen.

Des zu Urkund haben Wir dasselbe Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24sten Juni 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Rochow. Für den Kriegs-Minister: v. Schöler.

v. Knobelsdorf.